

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Katrin Schmidberger (GRÜNE)**

vom 18. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. September 2025)

zum Thema:

**Legionellenbefall – Maßnahmen, Kontrolle und Mieter\*innenschutz**

und **Antwort** vom 6. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Oktober 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege

Frau Abgeordnete Katrin Schmidberger (Grüne)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23897

vom 18. September 2025

über Legionellenbefall – Maßnahmen, Kontrolle und Mieter\*innenschutz

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Senats:

Da der Senat die Fragen nur teilweise aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann, wurden die Berliner Bezirke um Zuarbeit zu den Fragen 1 bis 3, den Fragen 8 bis 11 und den Fragen 13 und 14 gebeten. Die Antworten werden nachfolgend wiedergegeben.

1. In wie vielen Fällen wurden in den vergangenen fünf Jahren durch die zuständigen Gesundheitsämter Kontrollen hinsichtlich Legionellen durchgeführt und mit welchem Ergebnis (bitte aufschlüsseln nach Bezirk, Adresse und Zeitpunkt der Kontrolle)?

Zu 1.:

Gemäß § 31 der Trinkwasserverordnung sind die Betreiber (bspw. Eigentümer, Hausverwaltung) von gewerblich (bspw. Mietshäuser) oder öffentlich (bspw. Schulen) betriebenen Gebäudewasserversorgungsanlagen verpflichtet, die Untersuchung auf Legionellen selbstständig durchführen zu lassen. Das Gesundheitsamt kontrolliert nur anlassbezogen oder im Rahmen einer routinemäßigen infektionshygienischen Begehung bspw. in Krankenhäusern oder Pflegeheimen. Die Gesundheitsämter verweisen bei der Angabe von Adressdaten auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Antworten der Bezirke werden in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben:

|                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |      |       |      |       |      |     |      |     |      |     |              |     |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-------|------|-------|------|-----|------|-----|------|-----|--------------|-----|
| Charlottenburg-Wilmersdorf | <p>„Wir verstehen Frage 1 wie folgt: Es geht um Fälle der vergangenen fünf Jahre, in denen das Gesundheitsamt CW Untersuchungen selbst veranlasste. Deren Gesamtzahl beträgt 31, davon in</p> <p>2021: 6<br/> 2022: 1<br/> 2023: 5<br/> 2024: 12<br/> 2025: 7</p> <p>Dem Gesundheitsamt werden im Rahmen der Trinkwasseruntersuchungen Überschreitungen des technischen Maßnahmenwerts für Legionellen vom untersuchenden Labor gemäß § 53 Trinkwasserverordnung gemeldet. Das Gesundheitsamt nimmt mit dem Betreiber der Gebäudewasserversorgungsanlage Kontakt auf und weist auf deren Pflichten hin. Die betroffene Gebäudewasserversorgungsanlage wird durch das Gesundheitsamt bis zum Vorliegen von drei negativen Prüfberichten betreut bzw. überwacht.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |      |       |      |       |      |     |      |     |      |     |              |     |
| Friedrichshain-Kreuzberg   | <p>„Anzahl des Erreichens oder Überschreitens des technischen Maßnahmenwertes:</p> <table data-bbox="448 994 724 1256"> <tr><td>2020</td><td>1.035</td></tr> <tr><td>2021</td><td>1.464</td></tr> <tr><td>2022</td><td>989</td></tr> <tr><td>2023</td><td>939</td></tr> <tr><td>2024</td><td>887</td></tr> <tr><td>2025 (1.Hj.)</td><td>270</td></tr> </table> <p>Die Trinkwasserverordnung gibt den Betreibern von Wasserversorgungsanlagen in § 31 Untersuchungspflichten der Trinkwasserinstallation in Bezug auf Legionellen vor, sofern Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird. Gewerbliche Anlagen sind mindestens alle drei Jahre, öffentliche Anlagen sind jährlich von zugelassenen Untersuchungsstellen untersuchen zu lassen.</p> <p>Gemäß § 53 ist die zugelassene Untersuchungsstelle verpflichtet, bei einer Untersuchung des Trinkwassers auf den Parameter Legionellen das Erreichen des festgelegten technischen Maßnahmenwerts unverzüglich dem für die Überwachung der Wasserversorgungsanlage zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Das Gesundheitsamt kontrolliert und überwacht daraufhin die dem Betreiber auferlegten Handlungspflichten des § 53.“</p> | 2020 | 1.035 | 2021 | 1.464 | 2022 | 989 | 2023 | 939 | 2024 | 887 | 2025 (1.Hj.) | 270 |
| 2020                       | 1.035                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |      |       |      |       |      |     |      |     |      |     |              |     |
| 2021                       | 1.464                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |      |       |      |       |      |     |      |     |      |     |              |     |
| 2022                       | 989                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |      |       |      |       |      |     |      |     |      |     |              |     |
| 2023                       | 939                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |      |       |      |       |      |     |      |     |      |     |              |     |
| 2024                       | 887                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |      |       |      |       |      |     |      |     |      |     |              |     |
| 2025 (1.Hj.)               | 270                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |      |       |      |       |      |     |      |     |      |     |              |     |
| Lichtenberg                | <p>„In Lichtenberg werden nur anlassbezogene Legionellenuntersuchungen (nach Erkrankung an Legionellose) vom Gesundheitsamt durchgeführt.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |      |       |      |       |      |     |      |     |      |     |              |     |

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                  |                                                                                      |
|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| Marzahn-Hellersdorf | „Das Gesundheitsamt M-H wird unverzüglich tätig, wenn die Anzeige des Erreichens oder des Überschreitens des technischen Maßnahmenwertes durch eine zugelassene Untersuchungsstelle gemäß § 53, bzw. den Betreiber der Wasserversorgungsanlage gemäß § 51 der Trinkwasserverordnung übermittelt wird. Die Einleitung entsprechender Maßnahmen, deren Umsetzung sowie die Einhaltung der Fristen werden überwacht. Begehungen vor Ort erfolgen nur anlassbezogen.<br>Die Anzahl der Fälle wird im Gesundheitsamt M-H nicht separat erfasst. Eine Auflistung der Objekte nach Adresse wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung gestellt.“ |                                                                                  |                                                                                      |
| Mitte               | „Das Gesundheitsamt führt keine Kontrollen durch. Falls die Qualität von Trinkwasser nicht den Anforderungen entspricht, ordnet das Gesundheitsamt Maßnahmen an – solange bis die Qualität wieder in Ordnung ist.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                  |                                                                                      |
| Neukölln            | „Die Angaben werden statistisch nicht erfasst.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                  |                                                                                      |
| Pankow              | „Das Gesundheitsamt Pankow selbst führt keine Kontrollen auf Legionellen durch.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                  |                                                                                      |
| Reinickendorf       | „Dem Gesundheitsamt Reinickendorf wurden in den letzten fünf Jahren 3.130 Trinkwasseranalysen gemeldet, in denen Abweichungen von den Anforderungen der Trinkwasserverordnung festgestellt wurden. Etwa 80–85 % dieser Fälle betreffen Überschreitungen aufgrund von Legionellen-Nachweisen. Die Untersuchungen werden in der Regel durch den Betreiber der Anlage in Auftrag gegeben, in Einzelfällen auch durch das Gesundheitsamt.“                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                  |                                                                                      |
| Spandau             | „Jahr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Anzahl der auffälligen Objekte (systemische als auch weitergehende Untersuchung) | Anzahl der Analysen mit Erreichen bzw. Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes |
|                     | 2025                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 108                                                                              | 305                                                                                  |
|                     | 2024                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 300                                                                              | 828                                                                                  |
|                     | 2023                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 310                                                                              | 775                                                                                  |
|                     | 2022                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 240                                                                              | 515                                                                                  |
|                     | 2021                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 280                                                                              | 523                                                                                  |
|                     | 2020                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 274                                                                              | 498                                                                                  |
|                     | Eine Auflistung der Objekte nach Adresse wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung gestellt.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                  |                                                                                      |
| Steglitz-Zehlendorf | „Angaben zur Menge der Kontrollen können im Rahmen der Kürze der Zeit nur zur Anzahl der in Folge des Erreichens bzw. Überschreitens des technischen Maßnahmenwertes durchgeführten Kontrollen gemacht werden. Diese betrugen 2021 insgesamt 151,                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                  |                                                                                      |

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                      | <p>2022 insgesamt 537, 2023 insgesamt 719, 2024 insgesamt 1164 und 2025 insgesamt 588.</p> <p>Außerdem wurden dem Gesundheitsamt im Jahr 2021: 18, 2022: 16, 2023: 17, 2024: 19 und 2025 bisher 10 Fälle von Infektionen mit Legionellen gemeldet, bei denen ein Teil sich während des Ansteckungszeitraums nicht im Bezirk aufhielt. Die Informationen zu den entsprechend in Frage kommenden Trinkwasseranlagen werden in diesen Fällen an die zuständigen Behörden weitergeleitet.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Tempelhof-Schöneberg | <p>„Nach § 31 Trinkwasserverordnung ist der Betreiber bestimmter Gebäudewasserversorgungsanlagen verpflichtet, seine Anlage auf Legionellen untersuchen zu lassen.</p> <p>Wenn dem Betreiber der Anlage bekannt wird, dass der technische Maßnahmenwert erreicht wurde, ist dieser verpflichtet, dies dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.</p> <p>Darüber hinaus sind die akkreditierten Labore dazu verpflichtet, den zuständigen Gesundheitsämtern mitzuteilen, wenn der technische Maßnahmenwert überschritten wurde.</p> <p>In den letzten fünf Jahren wurden dem Gesundheitsamt Tempelhof-Schöneberg 4.874 Analyseergebnisse mit Erreichen bzw. Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes durch die Labore angezeigt.</p> <p>Es gibt keine Meldepflicht für durchgeführte Analysen, bei denen der technische Maßnahmenwert nicht erreicht oder überschritten wird.“</p> |
| Treptow-Köpenick     | <p>„In den vergangenen fünf Jahren gab es in Treptow-Köpenick 11.330 Fälle des Erreichens oder Überschreitens des technischen Maßnahmenwertes.</p> <p>Eine Auflistung von allen betroffenen Häusern/Adressen und das Heraussuchen der Termine kann nicht geleistet werden.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

2. Wie stellt der Senat sicher, dass sich Eigentümer an die Einhaltung der 3-jährigen Testpflicht halten?

Zu 2.:

Die für die Überwachung des Trinkwassers hinsichtlich des Parameters Legionellen zuständige Behörde ist das Gesundheitsamt. Die Trinkwasserverordnung kennt die Bezeichnung „Eigentümer“ nicht. Wie schon in der Antwort zu Frage 1 beschrieben, ist der Betreiber einer Gebäudewasserversorgung verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchung auf den Parameter Legionellen.

Die Antworten der Bezirke werden in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben:

|                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Charlottenburg-Wilmersdorf | <p>„Die Durchführung der Untersuchungen liegt in der Eigenverantwortung des Betreibers der Wasserversorgungsanlage. Eine routinemäßige Überprüfung der Einhaltung der Testpflicht durch die Behörden erfolgt nicht.</p> <p>Anlassbezogene Kontrollen der Untersuchungsbefunde/-pflicht durch die Gesundheitsämter gibt es z.B. bei Auftreten einer Legionellenerkrankung oder bei Beschwerden von Mietern.</p> <p>Sollte der Betreiber der Anlage seinen Pflichten nicht nachkommen, werden durch das Gesundheitsamt Ordnungswidrigkeitsverfahren (z.B. Zwangsgeld oder Bußgeld) eingeleitet, um die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen nach der Trinkwasserverordnung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erreichen.</p> <p>Die Gesundheitsämter lassen sich außerdem bei den routinemäßigen Begehungen von Altenheimen (jährlich), Krankenhäusern (jährlich) und Kitas (alle 2 Jahre) die Befunde der jährlichen Legionellen-Untersuchung vorlegen.</p> <p>Diese Labor-Ergebnisse werden aber noch nicht durchgehend digital erfasst und wären daher nur mit größerem Aufwand auswertbar.“</p> |
| Friedrichshain-Kreuzberg   | <p>„Die Untersuchungspflicht liegt in der Eigenverantwortung des Betreibers. Es werden dem Gesundheitsamt nur Untersuchungsergebnisse gemeldet, wenn der festgelegte technische Maßnahmenwert erreicht wird.</p> <p>Im Fall einer Legionellenerkrankung, deren Ursprung eine Wasserversorgungsanlage sein könnte, werden vom Gesundheitsamt die Untersuchungsergebnisse der Legionellenbeprobungen vom Betreiber der Trinkwasseranlage angefordert. Es werden Bußgelder gegen den Betreiber erhoben, sofern festgestellt wird, dass die Untersuchungspflicht auf Legionellen nicht eingehalten wurde.</p> <p>Bei öffentlichen Trinkwasseranlagen werden die jährlichen Untersuchungsergebnisse bei der infektionshygienischen Kontrolle vom Gesundheitsamt eingesehen.</p> <p>Die Trinkwasserverordnung schreibt in §§ 51, 52 die Handlungspflichten für den Betreiber einer Trinkwasseranlage bei Erreichen des technischen Maßnahmenwertes vor, welche vom Gesundheitsamt überprüft werden.“</p>                                                                                                                |
| Lichtenberg                | <p>„Es besteht keine Pflicht zur Meldung von durchgeführten Trinkwasseruntersuchungen gemäß § 31 der Trinkwasserverordnung.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Marzahn-Hellersdorf        | <p>„Die Anzeigepflicht besteht nur für auffällige Untersuchungsergebnisse. Daher ist eine pauschale Kontrolle der Untersuchungspflicht nicht möglich.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Mitte                      | <p>„Dazu kann das Gesundheitsamt keine Auskunft geben.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Neukölln            | <p>„Der Begriff Eigentümer ist im Kontext der Trinkwasserverordnung ungenau, da Eigentümer nicht zwangsläufig auch Betreiber einer Trinkwasserversorgungsanlage sind. Auch gibt es keine allgemeine dreijährige Testpflicht. Grundsätzlich richten sich die zeitlichen Vorgaben der Untersuchungspflichten von Betreibern nach § 31 der Trinkwasserverordnung, wobei die Untersuchungen u.a. auch in einem jährlichen Abstand erfolgen müssen.</p> <p>Es handelt sich hierbei um Betreiberpflichten, deren Nichteinhaltung nach § 72 Abs. 1 Nr. 10 Trinkwasserverordnung den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit, im Falle des Vorsatzes sogar einen Straftatbestand darstellen kann.</p> <p>Einer weiteren Sicherstellung durch Handlungsvorgaben bedarf es aus Sicht des Gesundheitsamtes nicht.“</p> |
| Pankow              | <p>„Das Gesundheitsamt Pankow kontrolliert anlassbezogen die Testpflicht der Eigentümer (Beschwerden, Erkrankungen) bzw. lässt im Rahmen des Berliner Screeningprogramms öffentliche Einrichtungen kontrollieren.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Reinickendorf       | <p>„Zuständig ist das jeweils örtliche Gesundheitsamt. Die Überwachung der Betreiberpflichten knüpft an gemeldete Beanstandungen in den Trinkwasseruntersuchungen an. Bei Objekten, die dem Gesundheitsamt durch auffällige Untersuchungsbefunde bekannt sind, erfolgen laufend Kontrollen. So wird sichergestellt, dass sowohl die jährlichen Untersuchungen nach Beanstandungen als auch die Einhaltung der Dreijahresfrist bei unauffälligen Anlagen gewährleistet sind.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Spandau             | <p>„Die Trinkwasserverordnung schreibt klare Untersuchungspflichten der Trinkwasserinstallation durch den Betreiber vor, bei gewerblichen Anlagen alle drei Jahre, bei öffentlichen Anlagen jährlich.</p> <p>Eine Kontrolle der Anlagen durch das Gesundheitsamt ist nur anlassbezogen vorgesehen, bei öffentlichen Anlagen erfolgt dies in der Regel bei der regulären Hygienekontrolle.</p> <p>Es besteht eine Meldepflicht von positiven Laborergebnissen durch die Untersuchungsstelle, das Gesundheitsamt kontrolliert dann die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen und deren Fristen.“</p>                                                                                                                                                                                                  |
| Steglitz-Zehlendorf | <p>„Die Trinkwasserverordnung verpflichtet Betreiber bestimmter Trinkwasseranlagen zur regelmäßigen Untersuchung auf Legionellen. Diese Pflicht ist in § 31 Abs. 1 der Trinkwasserverordnung geregelt. Außerhalb von öffentlichen Gebäuden überprüft das Gesundheitsamt bei Beschwerden oder Legionellenerkrankungen, ob eine Trinkwasseruntersuchung im geforderten Zeitabstand stattgefunden hat.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Tempelhof-Schöneberg | „Angaben zu der Anzahl an überwachungspflichtigen Anlagen nach Trinkwasserverordnung liegen dem Gesundheitsamt nicht vor. Nach § 31 Trinkwasserverordnung unterliegt der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage einer regelmäßigen Untersuchungspflicht. Wenn Maßnahmenwerte überschritten werden, kommt das Gesundheitsamt seinen Pflichten nach, berät und fordert angemessen geeignete Maßnahmen, bis die Werte wieder unterhalb des Maßnahmenwertes liegen. Dann wird auch auf die Einhaltung der vorgegebenen oder festgelegten Testzeiten für Kontrollen geachtet.“ |
| Treptow-Köpenick     | „Die Hausverwaltungen führen ihre Routineuntersuchungen termingerecht durch. Eine vollständige Überwachung privater Eigentümer, oder kleiner Verwaltungen, kann nicht garantiert werden. Jedoch zieht es Konsequenzen nach sich, sobald solche Pflichtigen auffällig werden.“                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

3. Inwiefern kontrolliert der Senat die Einhaltung der Trinkwasserschutzverordnung, wer genau führt die Kontrollen durch (insb. speziell die 3-jährige Testpflicht der Eigentümer auf Legionellen) und welche Methoden werden eingesetzt, um die Legionellen zu beseitigen?

Zu 3.:

Die nationale Gesetzgebung kennt keine Trinkwasserschutzverordnung, lediglich eine Trinkwasserverordnung. Wie bereits erwähnt, sind die Betreiber verpflichtet, eigenverantwortlich die vorgeschriebenen Untersuchungen durchführen zu lassen. Die Probennahme sowie die Analytik werden von akkreditierten Trinkwasseruntersuchungsstellen durchgeführt. Der Betreiber ist nicht verpflichtet, dem Gesundheitsamt Auskunft über die durchgeführten Untersuchungen zu geben, solange der technische Maßnahmenwert unterschritten wird.

Die Antworten der Bezirke werden in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben:

|                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Charlottenburg-Wilmersdorf | „Die Durchführung der Untersuchungen liegt in der Eigenverantwortung des Betreibers der Wasserversorgungsanlage. Eine routinemäßige Überprüfung der Einhaltung der Testpflicht durch die Behörden erfolgt nicht.<br>Die Kontrollen werden von zugelassenen Untersuchungsstellen durchgeführt (siehe § 53 Trinkwasserverordnung).<br>Bei Methoden zur Beseitigung handelt es sich überwiegend um sanitärtechnische Maßnahmen wie Spülung zur Stagnationsvermeidung, thermische Desinfektion, Überprüfung/Reinigung/Austausch des Warmwasserspeichers und/oder der Zirkulationspumpe, Verbesserung der Dämmung der |
|----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|



|                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                          | Leitungen, Strangsanierung sowie auch Aufklärung der Nutzenden über präventive Maßnahmen (regelmäßiges Spülen der Leitungen).“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Friedrichshain-Kreuzberg | „Siehe Antwort zu 2.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Lichtenberg              | „Es kommen die Methoden zum Einsatz, die die Trinkwasserverordnung bzw. die entsprechenden Regelwerke (DVGW-Arbeitsblatt W551 usw.) vorgeben.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Marzahn-Hellersdorf      | <p>„Nach Erhalt der Anzeigen über das Erreichen oder Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes wird durch die örtlich zuständigen Gesundheitsämter vom Betreiber der Trinkwasserversorgungsanlage die Einleitung entsprechender Maßnahmen und deren Umsetzung gefordert.</p> <p>Die Handlungspflichten des Betreibers gem. § 51 der Trinkwasserverordnung beginnen mit der Untersuchung zur Klärung der Ursachen für die Beanstandungen. Dementsprechend werden die Maßnahmen anlagenspezifisch veranlasst. Darin sind die weiteren Untersuchungspflichten enthalten.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Mitte                    | „Dazu kann das Gesundheitsamt keine Auskunft geben.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Neukölln                 | <p>„Im Falle eines Erreichens oder Überschreitens des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen, welche bereits durch die untersuchenden Labore beim Gesundheitsamt angezeigt werden, orientieren sich die Maßnahmen an den technischen Regelwerken, hier vor allen dem DVGW Arbeitsblatt 551. Hier finden sich u.a. weiterführende technische Bestimmungen zur Umsetzung von Maßnahmen bei Beanstandungen (im Zuge der Umsetzung der Handlungspflichten des Betreibers gem. § 51 Trinkwasserverordnung für Legionellen in Abhängigkeit von der Höhe der Überschreitung. Diese reichen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzeige des Erreichens oder Überschreitens gegenüber dem Gesundheitsamt (§ 51 Abs.1 Nr. 1)</li> <li>• weiterführenden Untersuchungen (Nachuntersuchungen) (§ 51 Abs. 1 Nr. 2)</li> <li>• Festlegung von Maßnahmen (ggf. § 51 Abs. 1 Nr. 3 und 4) <ul style="list-style-type: none"> <li>o Ursachensuche</li> <li>o Desinfektionsmaßnahmen</li> <li>o Verwendung von Filtern</li> <li>o Duschverbot</li> </ul> </li> </ul> <p>Wenn der Betreiber o.g. Maßnahmen i.S. der bestehenden Handlungspflichten nicht nachkommt, kann das Gesundheitsamt in Bezug auf den zugrundeliegenden Tatbestand gem. § 61 Trinkwasserverordnung Maßnahmen anordnen.“</p> |

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Pankow              | <p>„Sofern ein Labor das Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes von 100 KBE/100 ml Trinkwasser für Legionellen erstmalig feststellt, erfolgt eine automatische Meldung an das bezirklich zuständige Gesundheitsamt.</p> <p>Ebenso sind Eigentümer verpflichtet, pathologische Befunde dem Gesundheitsamt zu melden.</p> <p>Das Gesundheitsamt fordert dann den Betreiber auf, für die Beseitigung der Legionellen zu sorgen sowie hierfür eine Risikoanalyse durch ein akkreditiertes Unternehmen durchführen zu lassen. Diese Analyse dient dazu, die Ursachen für den Legionellenbefall zu finden und Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel zu definieren. Dies kann Rückbauten, Filterwechsel oder eine Desinfektion durch Hitze und/oder Chemikalien beinhalten.“</p> |
| Reinickendorf       | <p>„Das örtliche Gesundheitsamt ist zuständig für die Überwachung der Untersuchungspflichten auf Legionellen gemäß der Trinkwasserverordnung. Beim Nachweis von Legionellen sind je nach Sachlage unterschiedliche Maßnahmen erforderlich. Dazu gehören unter anderem thermische und/oder chemische Desinfektionen, das Anbringen von Legionellenfiltern sowie die Durchführung einer Gefährdungsanalyse durch anerkannte Fachunternehmen. Aus dieser Analyse können sich weitere Maßnahmen ergeben, etwa das Entfernen von ungenutzten Leitungsteilen oder die Anpassung der Wassertemperaturen.“</p>                                                                                                                                                                          |
| Spandau             | <p>„Da nur auffällige Anlagen dem Gesundheitsamt gemeldet werden, ist eine Kontrolle der Untersuchungspflicht nicht möglich.</p> <p>Im Fall einer Legionellenerkrankung werden allerdings die Nachweise der Untersuchungen mit deren Ergebnissen angefordert. Bei Nichteinhaltung der Untersuchungspflicht können Bußgelder gegen den Betreiber (nicht zwangsläufig Eigentümer) erhoben werden. Bei öffentlichen Anlagen werden die jährlichen Untersuchungsergebnisse während der infektionshygienischen Kontrolle eingesehen.</p> <p>Die §§ 51, 52 der Trinkwasserverordnung schreiben Handlungspflichten bei Überschreitungen des technischen Maßnahmenwertes vor, zusätzlich finden Empfehlungen des Umweltbundesamtes sowie des DVGW Anwendung.“</p>                       |
| Steglitz-Zehlendorf | <p>„Zur ersten Frage siehe Antworten zu Frage 1 und 2.</p> <p>Werden bei einer Trinkwasseruntersuchung Legionellenkonzentrationen festgestellt, die den technischen Maßnahmenwert gemäß Anlage 3 Teil II der Trinkwasserverordnung von 100 KBE/100 ml überschreiten, ergreift das Gesundheitsamt entsprechende Maßnahmen gemäß §§ 51, 52 Trinkwasserverordnung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                      | <p>Zunächst wird eine Bewertung der Trinkwasser-Installation hinsichtlich möglicher Ursachen der Kontamination durchgeführt. In der Regel wird der Betreiber zur Durchführung einer Gefährdungsanalyse verpflichtet, welche durch eine fachkundige Person zu erstellen ist. Diese Analyse dient der Identifikation technischer oder hygienischer Mängel.</p> <p>Abhängig vom Ergebnis ordnet das Gesundheitsamt gegebenenfalls weitere Maßnahmen an, etwa:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebs- oder Nutzungsbeschränkungen bestimmter Anlagenteile (z. B. Duschen),</li> <li>• technische Sanierungsmaßnahmen,</li> <li>• verstärkte und wiederholte Untersuchungen des Trinkwassers,</li> <li>• Information der betroffenen Nutzer, insbesondere bei öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten oder Pflegeeinrichtungen.</li> </ul> <p>Die Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen werden vom Gesundheitsamt überwacht.</p> <p>Zur Legionellenbekämpfung werden thermische, chemische und/oder bauliche Maßnahmen eingesetzt.“</p> |
| Tempelhof-Schöneberg | <p>„Nach § 31 Trinkwasserverordnung unterliegt der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage einer Untersuchungspflicht und beauftragt akkreditierte Labore eine Trinkwasseranalyse durchzuführen. Es gibt Sofortmaßnahmen wie die thermische und/oder chemische Desinfektion. Weitere Maßnahmen werden entsprechend den Ergebnissen der eingeleiteten, durch Fachfirmen erstellte Gefährdungsanalyse umgesetzt, bspw. der Rückbau von ungenutzten Leitungsteilen oder die Anpassung der Temperatureinstellung bei der Warmwasserbereitung.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Treptow-Köpenick     | <p>„Nach Erreichen des technischen Maßnahmenwertes werden die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz erlassen. Die Gesundheitsämter sind hier also in einer reaktiven Rolle. Legionellen werden in drei Eskalationsstufen bekämpft:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Überprüfung der technischen Anlagen und ggf. Instandsetzung, sowie Ermittlung der Ursache.</li> <li>2. Thermische Desinfektion der Warmwasseranlage</li> <li>3. Chemische Desinfektion der Warmwasseranlage“</li> </ol>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

4. Inwiefern und durch wen wird kontrolliert, ob die Maßnahmen erfolgreich waren?

Zu 4.:

Nach erfolgter Desinfektion oder Sanierung, im Falle des Erreichens bzw. Überschreitens des technischen Maßnahmenwertes, muss eine Nachuntersuchung innerhalb einer Woche durchgeführt werden. Den Zeitraum hierfür gibt das DVGW-Arbeitsblatt W 551 vor.

5. Besteht eine Pflicht zur Transparenz über die durchgeführten 3-jährigen Legionellentests vonseiten der Eigentümer gegenüber dem Senat? Wenn ja, wo wird das dokumentiert und wie lange?

Zu 5.:

Es besteht keine Pflicht zur Transparenz gemäß Trinkwasserverordnung, wie bspw. in Form einer Informationspflicht oder Anzeigepflicht. Bei Erreichen oder Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes besteht eine Anzeigepflicht und auch eine Informationspflicht gegenüber den Verbraucherinnen und Verbrauchern gemäß § 53 der Trinkwasserverordnung. Sollte nach Erreichen oder Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes eine Risikobewertung durchgeführt werden müssen, so kann das Gesundheitsamt hierfür den Nachweis vorangegangener Untersuchungen verlangen.

6. Inwieweit sind Legionellenerkrankungen meldepflichtig?

7. Falls sie meldepflichtig sind: Wo müssen sie gemeldet werden?

Zu 6 und 7.:

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der direkte oder indirekte Nachweis von Legionellen ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz dem zuständigen Gesundheitsamt namentlich zu melden, soweit der Nachweis auf eine akute Infektion hinweist.

8. Wie geht der Senat mit gemeldeten Legionellenerkrankungen um und welche Konsequenzen folgen?

Zu 8.:

Der Senat beobachtet die infektionsepidemiologische Situation sehr genau, etwa anhand der im Wochenbericht des Landesamtes für Gesundheit und Soziales veröffentlichten Meldezahlen. Die Entscheidung über eventuelle gesamtstädtische Konsequenzen ist von der Lagebewertung abhängig; die weitere Bearbeitung obliegt zunächst den Gesundheitsämtern.

Die Antworten der Bezirke werden in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben:

|                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Charlottenburg-Wilmersdorf | <p>„Im Falle einer an das Gesundheitsamt gemeldeten Legionellenerkrankung werden beim Erkrankten bzw. den Angehörigen verschiedene mögliche Expositionen erfragt, u.a. die Trinkwasserversorgung im Haushalt und außerhalb der Wohnung (Reisen, Duschen im Schwimmbad u. ä.).</p> <p>Bei Vorliegen einer untersuchungspflichtigen zentralen Trinkwasserversorgung werden die zurückliegenden Legionellen-Befunde angefordert. Außerdem werden in der Regel aktuelle Trinkwasserproben entnommen. Ergeben sich bei diesen Untersuchungen Überschreitungen des technischen Maßnahmenwerts wird der Betreiber zur Durchführung entsprechender Maßnahmen aufgefordert und die Umsetzung kontrolliert. Abhängig von der Höhe der Überschreitung sind dies Maßnahmen wie Sanierung der Trinkwasserversorgung, aber auch Duschverbote und Verwendung von Filtern.“</p> |
| Friedrichshain-Kreuzberg   | <p>„Der Nachweis von Legionellen ist nach § 7 des Infektionsschutzgesetzes meldepflichtig. Im Rahmen der Ursachenforschung werden mögliche Infektionsquellen durch das Gesundheitsamt ermittelt und Wasseruntersuchungen, wenn möglich mit Bestimmung des genauen Legionellen-Typs, eingeleitet.</p> <p>Wird bei einer Probe der technische Maßnahmenwert erreicht, ist der Betreiber aufgefordert, seinen Handlungspflichten nachzukommen und Maßnahmen entsprechend der Trinkwasserverordnung einzuleiten.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Lichtenberg                | <p>„Bei gemeldeten Legionellenerkrankungen, sofern nicht im Ausland erworben, werden Umgebungsuntersuchungen der Trinkwasser-Installationen veranlasst.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Marzahn-Hellersdorf        | <p>„Legionellenerkrankungen werden dem Gesundheitsamt auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes gemeldet. Im Rahmen der Ermittlung zum Erkrankungsfall wird u.a. nach der möglichen Infektionsquelle gesucht. Die infrage kommenden Wasserversorgungsanlagen werden dementsprechend überprüft und ggf. Untersuchungen veranlasst. Wird bei diesen Untersuchungen der technische Maßnahmenwert überschritten, folgen die unter Antwort zu Frage 3. aufgeführten Schritte.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Mitte                      | <p>„Dazu kann das Gesundheitsamt keine Auskunft geben.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Neukölln                   | <p>„Bei jeder beim Gesundheitsamt eingehenden Meldung einer Legionellenerkrankung (Meldepflicht nach §7 IfSG) werden Ermittlungen durchgeführt. Diese umfassen eine Umgebungsuntersuchung, also die Suche nach einer möglichen Infektionsquelle sowie die Veranlassung weiterführender Untersuchungen.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Pankow              | „Sofern dem Gesundheitsamt eine akute Legionellenerkrankung bekannt wird, werden mögliche Ansteckungsquellen ermittelt und entsprechende Kontrollen auf Legionellen im Trinkwasser gefordert.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Reinickendorf       | „Auch in diesem Fall wird das zuständige Gesundheitsamt tätig. Vorrangig wird der mögliche Infektionsort ermittelt, um gezielte Nachforschungen durchführen zu können. Dazu gehört unter anderem die Anordnung von Probenahmen an Orten, an denen aufgrund der Inkubationszeit eine Infektion erfolgt sein könnte, zum Beispiel Duschen in der eigenen Wohnung, im Hotel, in Sportanlagen usw.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Spandau             | „Legionellenerkrankungen werden nach Infektionsschutzgesetz dem Gesundheitsamt im Bezirk gemeldet, welches die erforderlichen Maßnahmen zur Aufklärung durchführt.<br>Im Rahmen der Ursachenforschung werden mögliche Infektionsquellen ermittelt und Wasseruntersuchungen, wenn möglich mit genauer Bestimmung des Legionellen-Typs, eingeleitet.<br>Wird bei einer Probe der technische Maßnahmenwert überschritten, ist der Betreiber aufgefordert entsprechende Maßnahmen entsprechend der Trinkwasserverordnung einzuleiten (s. Punkt 3/4).<br>Dies betrifft auch dezentrale Wasserversorgungsanlagen (z. B. Durchlauferhitzer).“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Steglitz-Zehlendorf | „Bei bekannt gewordenen Legionellose-Erkrankungen überprüft das Gesundheitsamt im Rahmen seiner infektionshygienischen Ermittlungen gemäß des Infektionsschutzgesetzes und der Trinkwasserverordnung auch das Trinkwasser im häuslichen Umfeld. Ziel ist es, mögliche Infektionsquellen zu identifizieren und weitere Erkrankungen zu verhindern.<br>Die Untersuchung erfolgt insbesondere dann, wenn Hinweise auf eine mögliche Exposition im häuslichen Umfeld vorliegen, z. B. bei Nutzung von Duschen, Whirlpoolanlagen oder ähnlichen technischen Einrichtungen, die Aerosole freisetzen können. Grundlage für die Probenahme bildet dabei auch die Trinkwasserverordnung, die dem Gesundheitsamt die Möglichkeit gibt, die Untersuchung des Trinkwassers in besonderen Fällen anzuordnen. Hierfür lässt das Gesundheitsamt Steglitz-Zehlendorf regelmäßig Hygienekontrolleur*innen in der Probenahme durch das Landeslabor Berlin Brandenburg (LLBB) schulen.<br>Werden bei einer Trinkwasseruntersuchung Legionellen-Konzentrationen festgestellt, die den technischen Maßnahmenwert gemäß Anlage 3 Teil II der Trinkwasserverordnung erreichen oder überschreiten, ergreift das Gesundheitsamt entsprechende Maßnahmen gemäß § 68 Trinkwasserverordnung.“ |

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|----------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Tempelhof-Schöneberg | <p>„Der Senat ist nicht die Ermittlungsbehörde für meldepflichtige Erkrankungen nach IfSG, sondern das örtlich zuständige Gesundheitsamt.</p> <p>Nach Eingang einer Meldung nach IfSG führt das Gesundheitsamt intensive Ermittlungen durch, u.a. durch Befragung von betroffenen Patienten oder deren Angehörigen, Betreuern u.W., um eine mögliche Infektionsquelle zu ermitteln. Bei Verdacht wird eine Überprüfung der entsprechenden Trinkwasserinstallationen (z.B. Wohnhausinstallation, öffentliche Einrichtungen wie Schwimmbäder, Hotels, etc.) auf Legionellen durch das Landeslabor Berlin Brandenburg (LLBB) beauftragt. Je nach Ergebnis werden einzelfallspezifisch weitere Maßnahmen getroffen, bspw. wird die Verwendung von Sterilwasserfiltern für bestimmte Verwendungsbereiche des infrage kommenden Trinkwassers angeordnet.“</p> |
| Treptow-Köpenick     | <p>„Das Gesundheitsamt ermittelt den Ursprung bzw. den Übertragungsweg und verhindert durch den Erlass von Maßnahmen die Weiterverbreitung der Infektion.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

9. Wo können Mieter\*innen ausgebliebene Legionellentests melden?

Zu 9.:

Die Antworten der Bezirke werden in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben:

|                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Charlottenburg-Wilmersdorf | <p>„Falls Mietern die Information vorliegt, dass der Betreiber nicht seiner Untersuchungspflicht nachkommt, können die Mieter eine entsprechende Beschwerde an das zuständige Gesundheitsamt - Fachbereich Infektions-, Katastrophen- und umweltbezogener Gesundheitsschutz richten.“</p>                                                                                                         |
| Friedrichshain-Kreuzberg   | <p>„Nach § 45 der Trinkwasserverordnung besteht für die Betreiber einer Wasserversorgungsanlage gegenüber den betroffenen Anschlussnehmern mindestens jährlich eine Informationspflicht über die Beschaffenheit des Trinkwassers. Deren Nichteinhaltung kann beim Gesundheitsamt angezeigt werden.</p> <p>Die genannte Regelung bezieht sich allerdings nicht auf den Parameter Legionellen.“</p> |
| Lichtenberg                | <p>„Die Mieter/-innen können sich an das Gesundheitsamt wenden.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Marzahn-Hellersdorf        | <p>„Für Betreiber besteht eine Verbraucher-Informationspflicht bei Erreichen oder Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes nach § 52 der Trinkwasserverordnung. Zuerst sollten die Betroffenen bei ihrem Vermieter nachfragen, ob evtl. nur die</p>                                                                                                                                          |

|                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                          | Information nicht weitergeleitet wurde, insbesondere, wenn das Untersuchungsergebnis unauffällig war. Für Rückfragen stehen auch die örtlich zuständigen Gesundheitsämter zur Verfügung.“                                                                                                                                                                                  |
| Mitte                    | „Zur Beratung hinsichtlich der Trinkwasserqualität kann man sich z.B. an die Berliner Wasserbetriebe oder an das zuständige Gesundheitsamt wenden.“                                                                                                                                                                                                                        |
| Neukölln                 | „Die Mieterinnen und Mieter können sich an des Gesundheitsamt wenden.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Pankow                   | „Beschwerden zu nicht erfolgten Trinkwasserkontrollen können beim bezirklich zuständigen Gesundheitsamt eingereicht werden. Das Gesundheitsamt überprüft, ob eine Kontrollpflicht des Eigentümers besteht und verpflichtet diesen ggf. zu einer entsprechenden Kontrolle.“                                                                                                 |
| Reinickendorf            | „Wenn der Verdacht besteht, dass keine regelmäßigen Untersuchungen auf Legionellen durchgeführt werden, kann dies dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet werden.“                                                                                                                                                                                                         |
| Spandau                  | „Beim Gesundheitsamt des Bezirks.<br>Aber: Generell besteht für Betreiber eine Verbraucher- Informationspflicht nach § 52 Trinkwasserverordnung bei Erreichen oder Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes.“                                                                                                                                                         |
| Steglitz-<br>Zehlendorf  | „Die Mieter des Bezirkes können dies dem Gesundheitsamt Steglitz-<br>Zehlendorf melden.“                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Tempelhof-<br>Schöneberg | „Erster Ansprechpartner ist der Betreiber der Wasserversorgungsanlage (meistens die Hausverwaltung oder die Vermieterin/der Vermieter), da dieser gemäß Trinkwasserverordnung der Untersuchungspflicht unterliegt.<br>Das örtlich zuständige Gesundheitsamt ist lediglich aussagefähig zu Objekten, die aufgrund von Überschreitungen des Maßnahmenwertes erfasst wurden.“ |
| Treptow-<br>Köpenick     | „Ausgebliebene Legionellentests können bei ihrem zuständigem Gesundheitsamt gemeldet werden.“                                                                                                                                                                                                                                                                              |

10. Wo dokumentiert der Senat ausgebliebene Legionellentests?

Zu 10.:

Die Antworten der Bezirke werden in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben:

|                               |                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Charlottenburg-<br>Wilmerdorf | „Wenn dem Gesundheitsamt bekannt wird, dass ein Betreiber seinen Untersuchungspflichten nicht nachkommt, wird ein entsprechender Vorgang beim Gesundheitsamt angelegt. Der Betreiber wird aufgefordert, die Untersuchungen durchführen zu lassen. Die |
|-------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|



|                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                          | Umsetzung wird durch das Gesundheitsamt kontrolliert. Bei ausstehender Reaktion kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.“                                                                                                                                                                                                       |
| Friedrichshain-Kreuzberg | „Der Betreiber ist verpflichtet, die Untersuchungsergebnisse mindestens zehn Jahre aufzubewahren.<br>Im Gesundheitsamt werden nur dem Gesundheitsamt übermittelte Untersuchungsergebnisse aufbewahrt.“                                                                                                                                           |
| Lichtenberg              | „Eine Dokumentation von nicht durchgeführten Legionellenuntersuchungen erfolgt im Gesundheitsamt nicht.“                                                                                                                                                                                                                                         |
| Marzahn-Hellersdorf      | „Der Betreiber ist verpflichtet, die Ergebnisse mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Da bei beanstandungsfreien Untersuchungen keine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt besteht, erfolgt hier i.d.R. auch keine Dokumentation. Eine Ausnahme dazu sind Untersuchungsergebnisse, die sich aus unter 3. und 4. genannten Anlässen ergeben.“ |
| Mitte                    | „Dazu kann das Gesundheitsamt keine Auskunft geben.“                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Neukölln                 | „Die Frage kann nicht beantwortet werden.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Pankow                   | „Siehe hierzu Antwort zu Fragen 2 und 9.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Reinickendorf            | „Da nur belastete Proben von den Laboren gemeldet werden, ist eine Unterscheidung zwischen unauffälligen Proben und ausbleibenden Proben nicht eindeutig dokumentierbar.“                                                                                                                                                                        |
| Spandau                  | „Da bei beanstandungsfreien Untersuchungen keine Meldepflicht besteht, kann keine Dokumentation erfolgen, weder von durchgeführten noch von ausgebliebenen Testungen.“                                                                                                                                                                           |
| Steglitz-Zehlendorf      | „Ausgebliebene Legionellentests, die im Rahmen von Begehungen, bei Ermittlungen oder Überschreitungen von Grenzwerten entdeckt werden, werden im Bezirk nicht gesondert dokumentiert.“                                                                                                                                                           |
| Tempelhof-Schöneberg     | „Das Gesundheitsamt Tempelhof Schöneberg arbeitet mit einer entsprechenden Fachsoftware, in der alle nach Trinkwasserverordnung relevanten Angaben erfasst werden.“                                                                                                                                                                              |
| Treptow-Köpenick         | „Nach Bekanntwerden einer fehlenden Untersuchung wird unverzüglich eine Testung verlangt.“                                                                                                                                                                                                                                                       |

11. Wie reagiert der Senat auf Meldungen von Mieter\*innen über ausgebliebene Legionellentests?

Zu 11.:

Die Antworten der Bezirke werden in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben:

|                            |                              |
|----------------------------|------------------------------|
| Charlottenburg-Wilmersdorf | „Siehe Antwort zu Frage 10.“ |
|----------------------------|------------------------------|

|                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Friedrichshain-Kreuzberg | „Das Gesundheitsamt fordert den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage auf, den letzten Prüfbericht vorzulegen. Sollte dieser nicht vorgelegt werden, erfolgt die Aufforderung der Untersuchungspflicht gemäß § 31 nachzukommen und ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wird angestrebt.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Lichtenberg              | „Die Betreiber von Gebäudewasserversorgungsanlagen werden aufgefordert, entsprechend den Vorgaben der Trinkwasserverordnung und entsprechenden technischen Regelwerken Untersuchungen durchzuführen.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Marzahn-Hellersdorf      | „Anfragen und Meldungen zu fehlenden Mitteilungen über die Untersuchungsergebnisse auf Legionellen können die Betroffenen an die örtlich zuständigen Gesundheitsämter richten. Diese setzen sich zur Klärung des Sachverhaltes mit dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage in Verbindung.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Mitte                    | „Dazu kann das Gesundheitsamt keine Auskunft geben.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Neukölln                 | „Dem Gesundheitsamt sind keine Maßnahmen bekannt.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Pankow                   | „Siehe hierzu Antwort zu Frage 9.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Reinickendorf            | „Siehe hierzu Antwort zu Frage 9.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Spandau                  | „Keine Antwort zu 11.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Steglitz-Zehlendorf      | „Diese werden nachgefordert, und ggf. werden ordnungsbehördliche Maßnahmen, wie z.B. Bußgelder verhängt.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Tempelhof-Schöneberg     | „Das örtlich zuständige Gesundheitsamt setzt sich mit dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage in Verbindung und fordert entsprechende Nachweise an. Sollten Trinkwasseruntersuchungen nicht fristgerecht nach Trinkwasserverordnung in Verbindung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch den Betreiber der Wasserversorgungsanlage durchgeführt worden sein, so wird der Betreiber der Wasserversorgungsanlage durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt auf die Pflichten hingewiesen und überwacht die gemäß Trinkwasserverordnung durchzuführenden Maßnahmen. Kommt der Eigentümer den Anordnungen nicht nach, schöpft das Gesundheitsamt die rechtlich vorgesehenen Maßnahmen zur Durchsetzung der Anordnungen aus.“ |
| Treptow-Köpenick         | „Das Gesundheitsamt überprüft in der Fachsoftware den Sachstand und verlangt ggf. unverzüglich die Wasseruntersuchung.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

12. Welche Sanktionen kann und will der Senat selbst oder via Weisung an die Bezirksämter gegen Eigentümer verhängen, wenn eine Nichteinhaltung der dreijährigen Testzyklen nachweislich bestand bzw. besteht?

Zu 12.:

Sollte der Betreiber einer Gebäudewasserversorgung seinen Pflichten gemäß Trinkwasserverordnung nicht nachkommen, handelt es sich laut § 72 der Trinkwasserverordnung um eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit entsprechenden Bußgeldern belegt werden, entsprechende Bescheide ergehen durch das Gesundheitsamt.

13. Wie gewährleistet der Senat, dass Eigentümer die Trinkwasserschutzverordnung einhalten?

Zu 13.:

Die Antworten der Bezirke werden in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben:

|                            |                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Charlottenburg-Wilmersdorf | „Siehe Antworten zur Fragen 2 bzw. 3 und 10“                                                                                                                                                                                                                     |
| Friedrichshain-Kreuzberg   | „Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage ist eigenverantwortlich für die Einhaltung der Anforderungen der Trinkwasserverordnung.“                                                                                                                            |
| Lichtenberg                | „Nicht bekannt“                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Marzahn-Hellersdorf        | „Die Zuständigkeiten sind über die Trinkwasserverordnung geregelt.“                                                                                                                                                                                              |
| Mitte                      | „Dazu kann das Gesundheitsamt keine Auskunft geben.“                                                                                                                                                                                                             |
| Neukölln                   | „Das zuständige Gesundheitsamt setzt die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen um.“                                                                                                                                                                                  |
| Pankow                     | „Auf Grund der Zahl der untersuchungspflichtigen Gebäudewasserversorgungsanlagen ist eine lückenlose Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung seitens Senat aus Sicht des Gesundheitsamtes nicht sicher zu gewährleisten.“ |
| Reinickendorf              | „Maßnahmen, die aufgrund von Beanstandungen in Untersuchungsergebnissen angeordnet werden, überwacht das Gesundheitsamt so lange, bis sie vom Betreiber der Anlage vollständig umgesetzt wurden.“                                                                |
| Spandau                    | „liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes“                                                                                                                                                                                                      |
| Steglitz-Zehlendorf        | „Siehe Antworten zu Fragen 2 und 3.“                                                                                                                                                                                                                             |
| Tempelhof-Schöneberg       | „Das Gesundheitsamt überwacht, ob der Eigentümer die angeordneten Maßnahmen bei Überschreitung des Maßnahmenwertes nach Trinkwasserverordnung ordnungsgemäß und fristgerecht umsetzt.“                                                                           |
| Treptow-Köpenick           | „Die Verpflichtung und die aus einer Missachtung der Untersuchungspflicht hervorgerufenen Schäden, trägt der                                                                                                                                                     |

|  |                                                                                                  |
|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | Eigentümer/Verwalter. Das Gesundheitsamt kann entsprechend Ordnungs- u. o. Bußgelder verhängen.“ |
|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------|

14. Wie schützt der Senat Mieter\*innen vor Verstößen der Eigentümer gegen die Trinkwasserschutzverordnung?

Zu 14.:

Die Antworten der Bezirke werden in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben:

|                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Charlottenburg-Wilmersdorf | „Erhält das Gesundheitsamt Kenntnis von Verstößen des Eigentümers wird die Einhaltung der Untersuchungspflicht eingefordert, ggf. mittels eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens.“                                                                                                                                      |
| Friedrichshain-Kreuzberg   | „Mieter können sich bei auffälliger Trinkwasserbeschaffenheit an das Gesundheitsamt wenden. Das Gesundheitsamt handelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung in Verbindung mit dem Infektionsschutzgesetz.“                                                                                  |
| Lichtenberg                | „Das Gesundheitsamt kann erst bei bekannt gewordenen Verstößen gemäß der Trinkwasserverordnung tätig werden.“                                                                                                                                                                                                        |
| Marzahn-Hellersdorf        | „Die Verfahrensweisen sind über die Trinkwasserverordnung geregelt. Das Gesundheitsamt steht für Meldungen und Rückfragen der Betroffenen bei auffälliger Trinkwasserbeschaffenheit zur Verfügung, um eine Klärung zu erwirken.“                                                                                     |
| Mitte                      | „Dazu kann das Gesundheitsamt keine Auskunft geben.“                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Neukölln                   | „Das zuständige Gesundheitsamt setzt die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen um.“                                                                                                                                                                                                                                      |
| Pankow                     | „Es besteht nach Trinkwasserverordnung eine Auskunftspflicht des Betreibers gegenüber den Nutzern einer Trinkwasserversorgungsanlage nach Erreichen oder Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes. Wird diese nicht eingehalten, kann sich der Mieter an das Gesundheitsamt wenden; siehe hierzu auch Frage 9.“ |
| Reinickendorf              | „Zusätzlich zu der in Punkt 13 beschriebenen Überwachung können gemäß § 72 der Trinkwasserverordnung Bußgelder verhängt werden. Nach § 71 der Trinkwasserverordnung können außerdem Ermittlungen wegen strafbarer Handlungen eingeleitet werden.“                                                                    |
| Spandau                    | „Generell können sich die Mieter/-innen bei auffälliger Trinkwasserbeschaffenheit an das bezirkliche Gesundheitsamt wenden. Das Gesundheitsamt handelt entsprechend Trinkwasserverordnung in Verbindung mit dem Infektionsschutzgesetz und fordert den Betreiber auf, vorhandene Missstände zu beseitigen.“          |

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                      | Ordnungswidrigkeiten sind nach § 72 der Trinkwasserverordnung geregelt, bei Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes bei Legionellen kommen die Punkte 31, 32, 33, 34, 36 zum Tragen.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Steglitz-Zehlendorf  | „Das Gesundheitsamt prüft anlassbezogen und leitet Maßnahmen ein; siehe auch Antwort zu Frage 3.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Tempelhof-Schöneberg | „Die rechtliche Grundlage für die Qualität des Trinkwassers in Deutschland bildet die Trinkwasserverordnung. Das örtlich zuständige Gesundheitsamt schützt die Mieter/-innen durch regelmäßige Überwachung der gemäß Trinkwasserverordnung gemeldeten Trinkwasseruntersuchungen durch den Eigentümer bzw. die beanstandeten Trinkwasserbefunde durch die Labore. Die Schutzmechanismen sind durch die Meldepflicht bei Überschreitungen gegeben sowie durch die weitere Überprüfung der Maßnahmen der Eigentümer zur Einhaltung der Trinkwasserverordnung durch das Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt prüft die Sachverhalte und sorgt für die unverzügliche Umsetzung angemessener und geeigneter Maßnahmen, ggf. auch vorsorglicher Schutzmaßnahmen. Die Mieter können sich bei Verdacht auf Verstöße gegen die Trinkwasserverordnung an das Gesundheitsamt wenden.“ |
| Treptow-Köpenick     | „Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Pflichten können seitens des Gesundheitsamtes Ordnungs- u. o. Bußgelder verhängt werden.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

Berlin, den 6. Oktober 2025

In Vertretung  
 Ellen Haußdörfer  
 Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
 Gesundheit und Pflege